F 4763 A

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1994 | Nummer 52

Inhalt

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.


| Datum | | Seite |
|---|---|---|
| | **Innenministerium** | |
| 8. 7. 1994 | RdErl. – Bundestagswahl 1994; Kommunalwahlen 1994 . . . . . | 866 |

## II.

## Innenministerium

# Bundestagswahl 1994
# Kommunalwahlen 1994

### Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Inneministeriums v. 8. 7. 1994 –
I A 4/20-12.94.10/15.94.10

Die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag und die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden gemeinsam am Sonntag, dem 16. Oktober 1994, statt; vgl. Anordnung des Bundespräsidenten gem. § 16 BWG vom 16. Februar 1994 (BGBl. I S. 301) und Wahlausschreibung des Innenministers gemäß § 14 Abs. 1 KWahlG vom 24. 2. 1994, bekanntgemacht am 8. März 1994 (MBl. NW. S. 338).

Trotz der gemeinsamen Durchführung handelt es sich um getrennte Wahlen, für die jeweils gesonderte Rechtsgrundlagen gelten. Da die Wahlen gemeinsam durchgeführt werden, waren ergänzende bzw. teilweise abweichende Regelungen gegenüber der Kommunalwahlordnung erforderlich. Die Vorschriften der Bundeswahlordnung konnten vom Land schon aus Kompetenzgründen nicht geändert werden. Mit der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag (GBKWahlO) vom 31. März 1994 (GV. NW. S. 150) wurden deshalb nur Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) geändert, Vorschriften der Bundeswahlordnung (BWO) dagegen nicht berührt. Soweit aufgrund der GBKWahlO Vordruckmuster der BWO ergänzt werden oder zu ergänzen sind, handelt es sich nicht um inhaltliche Veränderungen.

Im folgenden Abschnitt I werden zur Bundestagswahl geltende Vorschriften, in Abschnitt II für die Kommunalwahlen geltende Vorschriften und in Abschnitt III inhaltsgleiche Vorschriften erläutert.

## I

## Bundestagswahl

### 1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Es gelten

das **Bundeswahlgesetz – BWG** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993),

die **Bundeswahlordnung – BWO** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495),

die **Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV** – vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981),

das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442),

das **Abgeordnetengesetz – AbgG** – vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378/2405), sowie

die **Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen** vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 1113).

1.2 Das **Bundeswahlgesetz** hat seit der letzten Bundestagswahl folgende Änderungen erfahren:

Das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217, 1594) betrifft im wesentlichen

- Änderungen in der Wahlkreiseinteilung (Anlage zu § 2 Abs. 2),
- die Zahl der Beisitzer im Bundeswahlausschuß, die von 6 auf 8 erhöht wird (§ 9 Abs. 2),
- die Verpflichtung der Mitglieder von Wahlorganen zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (§ 10 Abs. 2),
- die öffentliche Beratung der Wahlvorstände und Wahlausschüsse (§ 10 Abs. 1),
- das Erfordernis einer Zweidrittel-Mehrheit bei der Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl durch den Bundeswahlausschuß (§ 18 Abs. 4 Nr. 2),
- einigungsbedingte Änderungen.

Durch Gesetz vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) ist § 49b in das Bundeswahlgesetz eingefügt worden, mit dem Einzelbewerbern, die in einem Wahlkreis mindestens 10 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, staatliche Mittel zugebilligt werden. Diese Vorschrift ergänzt die mit dem Gesetz getroffene Neuregelung der Parteienfinanzierung im Parteiengesetz.

Eine weitere Änderung – hier des § 13 Nr. 2 – geht auf das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) zurück.

Schließlich wurde durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993) die Wahlkreiseinteilung für einen Einzelfall außerhalb Nordrhein-Westfalens geändert.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der **Bundeswahlordnung** vom 5. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) wurden – soweit erforderlich – die Folgerungen aus den Änderungen des Bundeswahlgesetzes gezogen. Eine Reihe von Anlagen wurde durch neue ersetzt, geringfügig geändert oder gestrichen.

Besonders zu beachtende Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung werden nachfolgend noch näher erläutert.

### 2 Wahlkreiseinteilung

Die für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag gültige Bundestagswahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisnummern 53 bis 123) ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG. In Nordrhein-Westfalen hat es Änderungen in der Wahlkreiseinteilung durch die neugefaßte Anlage nicht gegeben.

### 3 Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl
(§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

3.1 Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Bundeswahlgeräteverordnung und die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

3.2 Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde" zahlreiche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel der Gemeindedirektor.

### 4 Wahlberechtigung
(§ 12 BWG)

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind im Grundsatz unverändert geblieben.

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

4.1.1 Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NW).

Hat ein Deutscher keine Wohnung im Sinne des Melderechts, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich" auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 2 BWG für

- Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
- Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen"

Bestimmte Personen sind schon seit jeher auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Daneben sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BWG wahlberechtigt

a) die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sowie
b) die am Wahltag nicht länger als zehn Jahre in einem anderen Staat lebenden Deutschen,

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Die Voraussetzungen sind auch bei einer früheren Wohnung oder einem früheren Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR erfüllt.

In den Fällen nach Buchstabe a) ist weitere Voraussetzung, daß sie das Wahlgebiet erst nach dem 23. 5. 1949 verlassen haben. Bei den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates handelt es sich um Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Repulik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

4.3 Zur Vermeidung von Mißverständnissen bestimmt § 12 Abs. 5 BWG ausdrücklich, daß bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

5 **Wählbarkeit**
(§ 15 BWG)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit seit jeher nicht an die Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

6 **Wahlausschlußgründe**
(§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Bei den Wahlausschlußgründen des § 13 wurde die Nr. 2 durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), das die Rechtsinstitute der Entmündigung und der Pflegschaft durch das der Betreuung ersetzte, geändert. Hierzu wird auf den RdErl. v. 23. 7. 1992 (MBl. NW. S. 1153) verwiesen.

Im übrigen gelten die Wahlausschlußgründe – für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit – unverändert fort.

7 **Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts**
(§§ 20, 27 BWG; §§ 34, 39 BWO)

7.1 Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlage 14 BWO für Kreiswahlvorschläge, Anlage 21 BWO für Landeslisten). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung), bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort, zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Formblätter für Unterstützungsunterschriften dürfen erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber feststeht, bei Parteien erst nach Abschluß des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 5 BWO).

7.2 Vorfälle bei vergangenen Wahlen gebieten es, besonders sorgfältig zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften gefälscht sind. Anhaltspunkte hierfür können sein, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen ist durch Rückfrage bei den angegebenen Unterzeichnern selbst zu klären, ob die Unterschrift tatsächlich geleistet worden ist. Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird unbedenklich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall gefälscht sind. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der tatsächlichen Unterzeichner sowie – im Falle einer Fälschung – insbesondere der angeblichen Unterstützer von Wahlvorschlägen.

Der Gemeindedirektor hat in jedem Falle sicherzustellen, daß die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Unterzeichner vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird.

7.3 Es wird erneut auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften hingewiesen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).

Mitglieder von Wahlorganen (z. B. Kreiswahlausschüsse), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist (§ 89 Abs. 3 BWO). Hierauf sind insbesondere die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen durch den Vorsitzenden hinzuweisen. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107 c, § 108 d Satz 2 StGB strafbar.

7.4 Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift (Anlagen 14 und 21 BWO) oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster

der Rückseite der Anlagen 14 und 21 BWO erteilt werden. Es ist zu beachten, daß die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muß und daß die Wahlrechtsbescheinigung schon „bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags" nachzuweisen ist und nach Ablauf der Einreichungsfrist regelmäßig nicht mehr nachgebracht werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

Die Wahlrechtsbescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag und zu einer Landesliste erteilt werden; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 5 BWO). Vermerke oder Listen der Gemeindedirektoren über erteilte Wahlrechtsbescheinigungen dienen ausschließlich dem Zweck, eine doppelte oder mehrfache Ausstellung der Bescheinigungen zu vermeiden. Spätestens mit der – endgültigen – Entscheidung des Landes – oder des Bundeswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge am 52. Tag vor der Wahl – 25. 8. 1994 – entfällt die Notwendigkeit dieser Kontrollfunktion. Deshalb sind die entsprechenden Dateivermerke gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW – alsbald nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge zu löschen und Kontrollisten zu vernichten.

8 **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**
(§ 19 BWG)

Spätester Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Landeslisten ist der
T. 66. Tag vor der Wahl – 11. August 1994 –, 18.00 Uhr.

9 **Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge**
(§ 35 Abs. 1 BWO)

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BWO hat der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon (ohne Anlagen) dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter zu übersenden. Ich mache auf diese Regelung besonders aufmerksam und bitte die Kreiswahlleiter, die Übersendung der Abdrucke nicht solange zurückzustellen, bis sämtliche zu erwartenden Kreiswahlvorschläge eingegangen sind. Die Durchschriften oder Kopien von erst kurz vor dem oder am 11. August 1994 eingereichten Kreiswahlvorschlägen sind stets durch Eilboten oder Telefax dem Bundeswahlleiter und dem Landeswahlleiter zu übermitteln: Telefaxanschluß des Bundeswahlleiters: (0611) 721256; Telefaxanschluß des Landeswahlleiters: (0211) 8713355. Es darf nicht wieder wie bei früheren Wahlen dazu kommen, daß Bundeswahlleiter und Landeswahlleiter erst Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist von eingereichten Kreiswahlvorschlägen erfahren.

10 **Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln**
(§ 26 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 BWG; §§ 38, 43 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es ist davon abzusehen, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Zurückweisung von Landeslisten mitbestimmt wird.

11 **Vordrucke und Stimmzettel**
(§ 45 Abs. 1 und 5, § 88 BWO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 88 BWO im einzelnen geregelt. Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 und § 45 Abs. 5 Satz 3 BWO empfiehlt es sich schon aus Kostengründen, daß die Kreiswahlleiter für die Gemeinden die Wahlbriefumschläge (Anlage 11 BWO) zentral beschaffen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Stimmzettel dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 BWO) entsprechen.

Für Kontroll- und Archivzwecke bitte ich unverzüglich nach Druck dem Landeswahlleiter drei und dem Bundeswahlleiter zwei Stimmzettel eines jeden Wahlkreises zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, bitte ich zusätzlich je zwei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Männer und Frauen und für die Altersgruppen zu übersenden.

12 **Wahlgeräte**
(Stimmenzählgeräte)

Gemäß §§ 2, 18 BWahlGV sind folgende Wahlgeräte amtlich zugelassen (BAnz. Nr. 54 v. 18. 3. 1994 S. 2825):

- Typ „080 900 Schematus"; Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaer Weg 26, 35444 Biebertal;
- Typ „System Darmstadt"; Herstellerfirma: Johann Groß, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 64319 Pfungstadt;
- Typ „System Darmstadt T"; Herstellerfirma: Johann Groß, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 64319 Pfungstadt.

Die neben der Bauartzulassung notwendige Verwendungsgenehmigung nach § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG i. V. m. § 4 Abs. 1 BWahlGV durch das Bundesministerium des Innern ist für Wahlgeräte der genannten drei Bauarten mit der Maßgabe erteilt, daß in dem Wahlkreis, in dem sie zum Einsatz kommen,

a) sich keine „parteiunabhängigen" Wahlkreisbewerber und keine Bewerber einer Partei, für die im betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, zur Wahl stellen und
b) nicht mehr als neun Wahlvorschläge (für die Erst- und für die Zweitstimmen) zugelassen sind.

Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 7 BWahlGV).

## II

## Kommunalwahlen

1 **Rechtliche Grundlagen**

1.1 Für die Wahlen gelten

- das **Kommunalwahlgesetz – KWahlG –** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1993 (GV. NW. S. 992) – SGV. NW. 1112 –,
- die **Kommunalwahlordnung – KWahlO** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592/SGV. NW. 1112),
- die **Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten – Zählgerät-KWahlO –** vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 1112),
- die **Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommuanlwahlen mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag** vom 31. März 1994 (GV. NW. S. 150) – im folgenden wird die – nicht amtliche – Abkürzung **„GBKWahlO"** benutzt.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

1.2 Das **Kommunalwahlgesetz** hat seit den letzten Kommunalwahlen folgende Änderungen erfahren:

Das Wahlrechtsänderungsgesetz vom 8. Juni 1993 (GV. NW. S. 300) betrifft im wesentlichen

- die Zahl der in Wahlbezirken zu wählenden Vertreter für den Kreistag,
- die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
- die Anpassung der Wahlausschlußgründe an das Betreuungsgesetz,
- die Termine und Fristen für die Wahlvorbereitungen,
- die Inkompatibilitätsvorschriften,
- die Abschaffung der Wahlumschläge bei der Urnenwahl,
- die Nennung der ersten drei Listenbewerber auf dem Stimmzettel,
- die Ergänzung der Wahlprüfungsvorschriften.

Die **Kommunalwahlordnung** wurde umstrukturiert. Neben der Berücksichtigung von Änderungen des Kommunalwahlgesetzes wurden verschiedene Vorschriften den Regelungen in der Bundeswahlordnung angepaßt. Soweit erforderlich, sind die Änderungen im folgenden dargestellt.

Die **GBKWahlO** trifft Regelungen des Wahlverfahrens, die durch die Verbindung der Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl erforderlich sind.

2 **Wahlausschuß**
(§ 2 Abs. 3 KWahlG; §§ 2 und 6 KWahlO)

Die Bestimmungen über den Wahlausschuß sind unverändert geblieben.

Die Verpflichtung der Beisitzer durch den Vorsitzenden erstreckt sich auch auf Verschwiegenheit über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG finden auf den Wahlausschuß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung entscheidet, daß er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und daß § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 6 bis 9 der Kreisordnung außer Betracht bleiben. Durch den Ausschluß dieser Vorschriften wird klargestellt, daß Fraktionen, die im Wahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Wahlausschuß hinzubenennen dürfen. Der Wahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus Mitgliedern mit vollem Stimmrecht. Ihre Zahl ist vom Rat bzw. Kreistag unter Beachtung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG zu bestimmen.

3 **Wahlbezirke**
(§ 4 KWahlG; § 87 KWahlO)

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG hat der Wahlausschuß der Gemeinde das Wahlgebiet spätestens acht (bisher sieben) Monate, der Wahlausschuß des Kreises das Wahlgebiet spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Wahlbezirke einzuteilen. Die Entscheidung des Wahlausschusses der Gemeinde mußte danach spätestens am 1. 2. 1994 getroffen sein. Spätestens am 1. 3. 1994 mußte die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke vom Wahlleiter öffentlich bekanntgegeben sein; für das Wahlgebiet des Kreises sind es der 1. 3. 1994 bzw. der 29. 3. 1994 (§ 6 KWahlG).

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG ist es offenbar verschiedentlich zu Mißhelligkeiten gekommen. Zur Bewertung der Wahlbezirkseinteilung weise ich darauf hin, daß die Grundsätze nicht starr gelten, sondern ihre Berücksichtigung „möglichst" gefordert wird. Eine Abweichung von den generell geltenden Grundsätzen muß indes in jedem Fall sachlich geboten sein. Keinesfalls darf ein Wahlbezirk – auch nicht in Ausnahmefällen – mehr als 33⅓ v. H. von der nach § 77 KWahlO maßgeblichen durchschnittlichen Einwohnerzahl abweichen.

4 **Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**
(§§ 7, 8, 12 und 13 KWahlG)

Die Wahlberechtigung ist an das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet geknüpft. Wer mehrere Wohnungen innehat, ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung ist. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht auch keine Wahlberechtigung (§ 7 KWahlG). Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist dafür nur Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters sind mithin widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muß der Betroffene durch geeignete Beweismittel nachweisen, daß er gleichwohl seit drei Monaten im Wahlgebiet wohnt.

Im Zusammenhang mit der gleichzeitig stattfindenden Bundestagswahl ist zu beachten, daß das Kommunalwahlrecht des Landes Nordrhein-Westfalen den Ausschließungsgrund nach § 13 Nr. 3 BWO nicht kennt.

Die Wählbarkeit knüpft unverändert an das aktive Wahlrecht an (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

Auf Einzelheiten zu den Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 13 KWahlG geht der RdErl. v. 25. 5. 1979 (n. v.) – I B 1/20-12.12 – ein, der unverändert fortbesteht und als sogenannter Kopferlaß in die SMBl. NW. (Gliederungs-Nr. 1112) aufgenommen worden ist.

5 **Aufstellung der Bewerber**
(§ 17 KWahlG)

Sowohl für Wahlbezirksbewerber als auch für Listenbewerber kann in der Reserveliste ein Ersatzbewerber nominiert werden (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Als Ersatzbewerber kann nur benannt werden, wer selbst Listenbewerber ist. Wie aus der Formulierung des § 16 Abs. 2 KWahlG „Ersatzbewerber für **einen** im Wahlbezirk oder für **einen** auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber" zu schließen ist, kann ein Bewerber stets nur für **einen** anderen Bewerber, mithin nicht für mehrere andere Bewerber, Ersatzbewerber sein. Wenn jedoch dieser andere Bewerber zugleich Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber ist, kann ihm derselbe Ersatzbewerber zugeordnet werden.

Andererseits kann für die Wahlbezirks- und Reservelistenkandidatur eines Bewerbers je eine andere Person als Ersatzbewerber vorgesehen werden. Scheidet in einem solchen Fall ein gewählter Vertreter aus, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Ausgeschiedene als Wahlbezirksbewerber oder von der Reserveliste gewählt worden ist. Die Nachfolge tritt der für die jeweilige Kandidatur benannte Ersatzbewerber an.

Sowohl die Vertreter für die Vertreterversammlung als auch die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG); sie dürfen danach nicht vor dem 2. Juli 1993 gewählt sein.

§ 17 Abs. 4 KWahlG stellt ausdrücklich klar, daß die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 6 KWahlG) gewählt werden dürfen.

Ist eine **Nachwahl** erforderlich, weil ein zugelassener Wahlbezirksbewerber vor dem Wahltag stirbt oder seine Wählbarkeit verliert, so genügen für den Ersatzvorschlag die Unterschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht durchgeführt zu werden; ebenfalls bedarf es

keiner Unterstützungsunterschriften (§ 64 Abs. 2 KWahlO). Damit soll ermöglicht werden, die Nachwahl noch am Tage der Hauptwahl durchzuführen.

6 **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen**
(§§ 15, 16, 46a KWahlG; §§ 24 bis 31, 71 und 72 KWahlO)

6.1 Der Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wurde gegenüber der bisherigen Regelung um 14 Tage vorverlegt. Die Vorschläge müssen nunmehr bis zum 48. Tag vor der Wahl – das ist der 29. August 1994 –, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

T.

Parteien und Wählergruppen haben bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge grundsätzlich

1. nachzuweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, und
2. eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen

(§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlG). Dies gilt grundsätzlich auch für Parteien und Wählergruppen, die sich an Bezirksvertretungswahlen beteiligen (§ 46a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 KWahlG). Von diesen Grunderfordernissen gelten jedoch folgende Ausnahmen:

6.2.1 **Weder die Nachweise zu 1. noch Unterstützungsunterschriften brauchen beizubringen:**

**Bei Gemeinde- und Kreiswahlen** Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (8. März 1994) laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung , in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind;

**bei Bezirksvertretungswahlen** Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

Ob die Parteien oder Wählergruppen in der gegenwärtigen Wahlperiode ununterbrochen im Rat, im Kreistag oder in der Bezirksvertretung vertreten sind, hat der Wahlleiter festzustellen.

Die in der laufenden Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Bundestages vertretenenen Parteien sind unter Nummer 2 meiner Bekanntmachung v. 14. 4. 1994 (MBl. NW. S. 554) aufgeführt.

6.2.2 von den Nachweisen zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm), **nicht** jedoch von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften, sind **befreit:**

**Bei Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungswahlen** Parteien, die zwar nicht entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2, § 46a Abs. 1 KWahlG vertreten sind, aber ihre Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Welche Parteien dies sind, habe ich gemäß § 25 KWahlO unter Nummer 3 meiner Bekanntmachung vom 14. 4. 1994 mitgeteilt. Diese Bekanntmachung erfaßt jedoch nur Parteien, die auf Landesebene organisiert sind. Nicht auf Landesebene organisierte Parteien haben den Nachweis gegenüber dem Wahlleiter selbst zu erbringen;

**zusätzlich bei Bezirksvertretungswahlen** Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt vertreten waren (§ 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Für die Nachweise zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm) sind Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in derselben Gemeinde oder in demselben Kreis oder verschiedenen Gemeinden und Kreisen einreichen. Wegen der Einzelheiten hierzu verweise ich auf Nummer 4 meiner Bekanntmachung vom 14. 4. 1994.

7 **Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigung**
(§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG; § 26 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 78 Abs. 1, § 81 KWahlO)

7.1 Die Unterstützungsunterschriften sind einzeln auf Formblättern zu leisten (Anlagen 14a und 14b KWahlO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert, der zuvor die notwendigen Angaben im Kopf der Formblätter einzutragen hat (§ 26 Abs. 3 Nr. 1, § 31 Abs. 3 KWahlO). Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterchrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.

7.2 Es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 KWahlO). Dieses Verbot umfaßt auch die Anfertigung von Fotokopien der Formblätter für Unterstützungsunterschriften.

Im übrigen wird auf Abschnitt I Nr. 7.2 und 7.3 verwiesen.

7.3 Sind für Reservelisten und Listenwahlvorschäge Unterstützungsunterschriften notwendig (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 46a Abs. 5 Satz 2 KWahlG), so richtet sich die erforderliche Anzahl nach § 78 Abs. 1 Satz 1 KWahlO.

Die letzte den Kommunalwahlen vorangegangene Wahl war die Europawahl am 12. Juni 1994. Naturgemäß konnten die Wahlberechtigten-Zahlen der Europawahl zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung gemäß § 24 KWahlO noch nicht vorliegen. Deshalb konnte in den Wahlbekanntmachungen die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nur aufgrund der Wahlberechtigten-Zahl der Bundestagswahl 1990 angegeben werden.

Errechnet sich aufgrund der Wahlberechtigten-Zahl der Europawahl eine andere Zahl für die Unterstützungsunterchriften, so ist insofern (§ 24 Satz 2 Nr. 3 KWahlO) eine ergänzende Wahlbekanntmachung geboten. Zusätzlich sollten die in Betracht kommenden Wahlvorschlagsträger unterrichtet werden.

8 **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**
(§ 30, § 31 Abs. 4, § 72 Abs. 7 KWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, daß nach § 31 Abs. 4 KWahlO in der Veröffentlichung der Reserveliste auch die Angaben über die Ersatzbewerberbestimmung enthalten sein müssen. Gleiches gilt bei der Bekanntmachung der Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungswahlen (§ 72 Abs. 7 KWahlO).

Zu beachten ist, daß statt des Tages der Geburt jeweils das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben ist.

9 **Farbe der Stimmzettel**
(§ 32 Abs. 3, § 75 Abs. 5 KWahlO, § 4 Abs. 2 GBKWahlO)

Die Regelungen der KWahlO über die Farbe der Stimmzettel werden durch § 4 Abs. 2 GBKWahlO in der Weise ergänzt, daß grundsätzlich farbige Stimmzettel zu verwenden sind. Die Farbe des Stimmzettels für die Gemeindewahl wurde vom Innenministerium auf „hellgrün", die Farbe des Stimmzettels für die Kreiswahl sowie für die Wahl der Bezirksvertretungen auf „hellrot" festgesetzt. Vgl. RdErl. v. 15. 6. 1994 sowie – nur an die Oberstadtdirektoren als Wahlleiter – v. 27. 6. 1994 (n. v.) – I A 4/20-12.94.10 –.

Die gleiche Farbe wie für den Stimmzettel für die Gemeindewahl ist für den Wahlschein und den Wahlumschlag für die Kommunalwahlen zu verwen-

den; für den Wahlbriefumschlag bleibt es bei der Farbe „hellrot" gemäß § 32 Abs. 5 KWahlO.

10 **Bezirksvertretungswahlen**
(§ 46 a KWahlG; §§ 70 ff. KWahlO)

Die Wahl zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten wird grundsätzlich nach denselben Vorschriften durchgeführt wie die Ratswahl. Es gelten jedoch einige Besonderheiten.

10.1 Der Stadtbezirk verfügt über keine eigenen Wahlorgane. Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane (Wahlausschuß, Wahlleiter, Wahlvorstand) führen auch die Wahlen der Bezirksvertretungen durch (§ 46 a Abs. 2 KWahlG). Aus der Eingebundenheit der Stadtbezirke in die kreisfreie Stadt folgt ferner, daß auch der Rat, soweit ihm Aufgaben bei der Ratswahl unmittelbar obliegen (z. B. Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl – § 40 Abs. 1 KWahlG –, Beschluß über die Nichtteilnahme an der Arbeit der Vertretung – § 40 Abs. 4 KWahlG –, Entscheidung über den Sitzverlust – § 44 Abs. 1 KWahlG –), diese Aufgaben auch bei den Bezirksvertretungen wahrnimmt. Gleiches gilt für den gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG von der neugewählten Vertretung zu bestellenden Wahlprüfungsausschuß. Demgemäß hat der Oberstadtdirektor als Wahlleiter die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses, auch soweit sie die Bezirksvertretungswahlen betreffen, dem Wahlprüfungsausschuß vorzulegen, der diese Unterlagen zu prüfen und dem Rat über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten und einen Vorschlag über den von ihm zu treffenden Beschluß auch hinsichtlich der Bezirksvertretungswahlen zu machen hat.

Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Bezirksvertretungswahlen hat ferner zur Folge, daß der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Listenwahlvorschlägen zu entscheiden hat (§ 46 a Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 4 KWahlG).

10.5 Die Bezirksvertretungswahl ist eine reine Verhältniswahl nach starren Listen, bei der der Wähler eine Stimme hat (§ 46 a Abs. 3 KWahlG).

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG).

Eine Besonderheit gegenüber den verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen besteht darin, daß die Wahlberechtigung für beide Wahlen nicht auseinander fallen kann. Wer für die Ratswahl wahlberechtigt ist, ist in dem jeweiligen Stadtbezirk stets auch für die Bezirksvertretungswahl wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Für beide Wahlen wird deshalb ein und dasselbe Wählerverzeichnis benutzt. Auch der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für beide Wahlen gemeinsam zu beurkunden (§ 75 Abs. 2 KWahlO).

10.3 Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks Wahlberechtigten. Ferner ist zur Bezirksvertretung wählbar, wer in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

10.4 Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien und Wählergruppen (§ 46 a Abs. 5 KWahlG). Die Aufstellung der Bewerber kann in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet entweder der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks geschehen. Der Listenwahlvorschlag muß hingegen in jedem Fall von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

10.5 Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk nach dem Ergebnis der letzten Bezirksvertretungswahl gesondert fest. Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk keine Stimmen errungen haben, schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge an (§ 73 Abs. 2 KWahlO).

11 **Sitzverteilung**
(§§ 31 Satz 3, 32, 33, 46 a Abs. 6 KWahlG)

Im Verhältnisausgleich sind die Sitze nach dem gewohnten Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt zu verteilen. Zwar bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 4 KWahlG, daß der Sitzverteilung die bereinigte Gesamtstimmenzahl zugrunde zu legen ist, jedoch hat diese nur praktische Bedeutung im Falle einer erforderlich werdenden Berechnung der zweiten Ausgangszahl (Aufstockung) gemäß § 33 Abs. 3 KWahlG. Die bereinigte Gesamtstimmenzahl hat keine Bedeutung, wenn die Sitzverteilung nach § 33 Abs. 2 KWahlG abgeschlossen ist, und bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretungen.

Der Ablauf der Ermittlung der aus den Reservelisten gewählten Bewerber ist in Abschnitt IV der Anlage 26 a KWahlO vorgezeichnet. Als Hilfsmittel für die Berechnung der höchsten Teilungszahlen ist die Anlage 27 KWahlO gedacht.

Ein Beispiel für die Sitzverteilung in einem Gemeinderat – mit Aufstockung – enthält **Anlage 6.** **Anlage 6**

Sofern eine Losentscheidung bei Stimmengleichheit der Bewerber im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 KWahlG) oder bei gleicher Höchstzahl beim Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) erforderlich wird, ist das Los durch den Wahlleiter in jedem Fall in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen (§ 61 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

12 **Verwendung von Stimmenzählgeräten**
(Wahlgeräten) (§ 25 Abs. 4 KWahlG; § 84 KWahlO)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zählgerät-KWahlO sind folgende Stimmenzählgeräte allgemein für Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen amtlich zugelassen:

- Typ „080 900 Schematus"; Herstellerfirma: Müller und Lorenz Gmbh, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaer Weg 26, 35444 Biebertal (s. meine RdErl. v. 12. 5. 1965 – MBl. NW. S. 674/SMBl. NW. 1112 – und v. 2. 10. 1969 – MBl. NW. S. 1680/SMBl. NW. 1112 –),
- Typ „System Darmstadt"; Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 64319 Pfungstadt (s. meinen RdErl. v. 2. 10. 1969 – MBl. NW. S. 1680/SMBl. NW. 1112 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Kommunalwahlen 1994 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-KWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

a) im Wahlbezirk nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirma geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
c) bei verbundenen Wahlen Zählgeräte im jeweiligen Stimmbezirk in kreisangehörigen Gemeinden sowohl für die Gemeindewahl als auch für die Kreiswahl und in kreisfreien Städten sowohl für die Rats- als auch für die Bezirksvertretungswahl eingesetzt werden.

Ich bitte die Gemeindedirektoren, die Stimmenzählgeräte einzusetzen beabsichtigen, um baldigen Bericht unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der einzusetzenden Geräte.

13 **Vordrucke**
(§ 79 KWahlO)

Einige Vordruckmuster sind mit der neuen KWahlO, zumeist allerdings nur geringfügig, geändert worden.

Bei der Beschaffung von Vordrucken bitte ich darauf zu achten, daß die Änderungen berücksichtigt sind.

## III

## Inhaltsgleiche Regelungen

1 **Wahlbekanntmachung**
(§ 48 BWO – § 33 KWahlO, § 6 GBKWahlO)

Der Vordruck für die Wahlbekanntmachung nach § 27 BWO ist wie viele andere Anlagen ein Muster, dessen Gestaltung und Formulierung frei ist, aber inhaltlich alle Vorgaben des § 48 Abs. 1 BWO enthalten muß. Im Gegensatz zur BWO enthält die KWahlO kein Muster für die Wahlbekanntmachung. Die Vorschriften des § 33 KWahlO über die Wahlbekanntmachung für Kommunalwahlen sind in ihrem Inhalt jedoch durchaus mit § 47 BWO vergleichbar. Es liegt deshalb nahe, die Wahlbekanntmachungen für sämtliche Wahlen miteinander zu verbinden. Vorgaben, in welcher Weise das Muster der Anlage 27 über die erforderlichen Angaben des § 33 hinaus mindestens zu ergänzen ist, enthält § 6 der GBKWahlO.

2 **Wählerverzeichnis**
(§§ 14, 17 BWG; §§ 14 bis 24 BWO – § 10 KWahlG; §§ 11, 12 bis 18, 81 KWahlO, § 3 Abs. 1 bis 3 GBKWahlO)

Für die verbundenen Wahlen kann ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GBKWahlO). Auf die unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Wahlberechtigung muß dabei Rücksicht genommen werden. Deshalb sind neben den Spalten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 BWO weitere Spalten für die Stimmabgabe gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWahlO einzurichten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GBKWahlO). Falls eine Person das Wahlrecht für eine Wahl nicht besitzt, ist in der betreffenden Spalte der Vermerk „Nicht wahlberechtigt" oder „N" einzutragen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GBKWahlO). Da für die Bundestagswahl in der Regel wahlberechtigt ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, kommt dieser Vermerk in der Spalte für die Bundestagswahl nur in den Fällen des § 13 Nr. 3 BWG – vgl. Abschnitt II Nr. 4 Abs. 2 dieses RdErl. – in Betracht.

Gleichgültig, ob ein gemeinsames Wählerverzeichnis oder getrennte Wählerverzeichnisse verwendet werden, gilt im einzelnen folgendes:

2.1 **Bundestagswahl**

In das Wählerverzeichnis sind – wie bisher – alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also am 11. September 1994 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach Melderecht.

2.1.1 Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte Auslandsdeutsche) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag muß spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also am Sonntag, dem 25. 9. 1994, der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 BWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei allen Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 BWO).

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt gemeldet war (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO). In der **Anlage 1** sind wesentliche Fälle möglicher Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates und Gebieten von Nichtmitgliedstaaten des Europarates bzw. zwischen diesen Staaten sowie die Beurteilung der Frage des aktiven Wahlrechts in diesen Fällen dargestellt. **Anlage 1**

Von der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Bundeswahlleiter durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags mit dem Vermerk über die Eintragung unverzüglich zu unterrichten (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO).

2.1.2 Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern verweise ich auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BWO. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

2.1.3 Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind – von Amts wegen – in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NW nicht begründet werden, entfällt in unserem Land in der Regel eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO. Ist der Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

2.1.4 Der Ausschluß vom Wahlrecht aufgrund der Anordnung einer Pflegschaft ist mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) am 1. Januar 1992 entfallen – vgl. dort Artikel 9 § 7.

2.1.5 „Veränderungsdienst":

Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 16 Abs. 3 bis 6 BWO –). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppeleintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.

2.2 **Kommunalwahlen**

2.2.1 Der Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses wurde mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz dem der Bundestagswahl angepaßt.

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also am 11. September 1994 – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 12 Abs. 1 KWahlO). Bei Personen mit mehreren Wohnungen muß die Hauptwohnung mindestens seit drei Monaten vor

dem Wahltag bestanden haben (§ 7 KWahlG). Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind.

2.2.2 Hinsichtlich des „Veränderungsdienstes" nach dem Stichtag gilt folgendes:

Personen, die nach dem Stichtag – ab 12. September 1994 – in eine andere Gemeinde verziehen, die nicht im selben Kreis liegt, sind im Wählerverzeichnis zu streichen und über diese Streichung zu unterrichten. Diese Personen haben ihr Wahlrecht für diese Kommunalwahl insgesamt verloren (§ 12 Abs. 2 KWahlO).

Verziehen Wahlberechtigte innerhalb eines Kreises in eine andere Gemeinde, so behalten sie lediglich ihr Wahlrecht zur Kreiswahl. Im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde ist in der Spalte für die Gemeindewahl ein „N" anzubringen (§ 12 Abs. 3 KWahlO).

Diese Personen werden in der Zuzugsgemeinde bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (25. September 1994) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. In der Spalte für die Gemeindewahl ist dort gleichfalls ein „N" anzubringen. Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, die die Betroffenen in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

Umzüge innerhalb einer Gemeinde bleiben grundsätzlich ohne Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Die Möglichkeit, auf Antrag gemäß § 12 Abs. 4 Buchstabe a KWahlO bis zum Tag der Auslegung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung eingetragen zu werden, entfällt für die Kommunalwahlen 1994 (§ 3 Abs. 2 GBKWahlO). Dies entspricht der Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 BWO.

Vom Tag der Auslegung (26. 9. 1994) an bis zum Wahltag gibt es aufgrund von Wohnungswechseln grundsätzlich keine Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung. Eine Ausnahmeregelung enthält allerdings § 12 Abs. 5 KWahlO für die Fälle, in denen Wahlberechtigte beim Wohnungswechsel innerhalb desselben Kreises während der Auslegungsfrist nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen werden. Die betroffenen Personen sind jedoch nur zur Kreiswahl wahlberechtigt. Sie sollen darauf hingewiesen werden, daß sie ihr Wahlrecht zur Bundestagswahl nur am bisherigen Wohnort wahrnehmen können.

2.3 **Übereinstimmende Vorschriften zum Wählerverzeichnis**

2.3.1 Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG und – jetzt gleichlautend – nach § 10 Abs. 3 Satz 1 KWahlG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – 26. bis 30. 9. 1994 – öffentlich auszulegen. Damit entfällt die Auslegung an Samstagen (und an Feiertagen). Allerdings ist das Wählerverzeichnis an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr auszulegen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWO, § 15 Abs. 1 KWahlO).

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist indes sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Durch die besondere Form des automatisiert geführten Wählerverzeichnisses sind keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten zulässig geworden, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Deshalb darf auf die Forderung der einsichtnehmenden Person – abgesehen von der Überprüfung der eigenen Eintragung – nicht gezielt der Name einer wahlberechtigten Person aufgerufen werden. Wie beim Papier-Wählerverzeichnis müssen entweder konkrete Vorinformationen vorhanden sein, oder es muß das Wählerverzeichnis Seite für Seite durchgeblättert werden. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BWO, § 15 Abs. 2 KWahlO).

2.3.2 Datenschutzrechtliche Belange sind in der BWO und in der KWahlO gleichlautend wie in den übrigen Wahlordnungen berücksichtigt.

Nach § 21 Abs. 3 BWO bzw. § 15 Abs. 4 KWahlO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien) angefertigt werden. Auch das früher verschiedentlich geübte Verfahren, daß die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht zulässig. Die Regelungen gebieten eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 89 Abs. 2 BWO und § 81 Abs. 2 KWahlO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO, § 81 Abs. 1 KWahlO).

2.3.3 Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl – 15. 10. 1994 – abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl – 13. 10. 1994. Der Abschluß ist getrennt für jede Wahl nach den Mustern der Anlage 8 BWO und der Anlage 3 KWahlO zu beurkunden (§ 3 Abs. 3 GBKWahlO).

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO, § 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

3 **Wahlbenachrichtigung**
(§ 19 BWO – § 13 KWahlO, § 3 Abs. 4 GBKWahlO)

3.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 25. 9. 1994, ist zwingend vorgeschrieben. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal bei der Stimmabgabe, vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun." oder „sen." beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

3.2 Die Vordrucke für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 BWO und Anlage 1 KWahlO sind Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im einzelnen sind dem Gemeindedirektor überlassen. Allerdings muß der nach § 19 Abs. 1 BWO und § 13 Abs. 2 KWahlO vorgegebene Inhalt enthalten und für den Wahlberechtigten leicht erkennbar sein. Da gleichzeitig mit der Bundestagswahl die allgemeinen Kommunalwahlen durchgeführt werden, genügt eine Wahlbenachrichtigung für diese verbundenen Wahlen. Es sollte dazu das Muster der Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 GBKWahlO verwendet werden, das in Verbindung mit dem auf der Rückseite abzudruckenden Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 zu § 3 Abs. 4 GBKWahlO alle vorgeschriebenen Hinweise enthält. Ggf. ist anzugeben, daß die Wahlbenachrichtigung nicht für alle Wahlen gilt.

3.3 Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, daß der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Nach § 19 Abs. 3 BWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 27 Abs. 5 BWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO

hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

4 **Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen**
(§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG; §§ 25 bis 31 BWO – §§ 9, 10 Abs. 3 KWahlG; §§ 19 bis 23, 75 Abs. 4 KWahlO, § 5 GBKWahlO)

Für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen sind je besondere Wahlscheine zu erteilen (§ 4 Abs. 1 GBKWahlO). Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen müssen der Farbe des Stimmzettels für die Gemeindewahl entsprechen (§ 5 Abs. 2 GBKWahlO), die das Innenministerium gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 GBKWahlO auf „hellgrün" festgesetzt hat. Von gleicher Farbe muß der Wahlumschlag sein.

Anders als bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, bei denen Gründe nicht angegeben zu werden brauchen, können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bei der Bundestagswahl einen Wahlschein nur unter Angabe der Glaubhaftmachung von bestimmten Gründen erhalten (§ 25 Abs. 1 BWO, § 9 Abs. 2 KWahlG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 25 Abs. 2 BWO bzw. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG. Diese Personen können sogenannte selbständige Wahlscheine erhalten.

4.1 Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BWO, § 19 Abs. 3 Satz 3 KWahlO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag – bis 15.00 Uhr – beantragt werden. In einem solchen Antragsfall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 53 Abs. 2 BWO, § 38 Abs. 2 KWahlO berichtigen kann.

4.2 Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; der Schriftform ist Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gestellt wird und Zweifel an der Echtheit des Antrags, insbesondere an der Unterschrift, nicht bestehen (§ 27 Abs. 1 BWO, § 19 Abs. 1 KWahlO).

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.

4.3 Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWO, § 19 Abs. 1 Satz 3 KWahlO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 27 Abs. 3 BWO, § 19 Abs. 2 KWahlO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, daß ein Verwaltungsangehöriger der Gemeinde den mündlichen Antrag des Wahlberechtigten in dessen Wohnung entgegennimmt.

4.4 Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 BWO, § 20 Abs. 6 KWahlO). Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO, § 20 Abs. 9 KWahlO).

4.5 Besonders zu beachten sind die strengen Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst ausgehändigt werden dürfen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO, § 20 Abs. 5 Satz 1 KWahlO). Danach dürfen die Unterlagen an einen anderen nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Mißbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

4.6 Wahlschein und Briefwahlunterlagen können unter gewissen Voraussetzungen auch als Infopost versandt werden. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Beratung durch das zuständige Postamt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 3 BWO, § 20 Abs. 4 Satz 3 KWahlO). Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilbrief oder Kurier zuzustellen, damit der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält.

4.7 In dem nach § 28 Abs. 6 BWO bzw. nach § 20 Abs. 7 KWahlO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und 2 BWO bzw. des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahl- bzw. Stimmbezirk. Ein besonderer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluß der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt werden (§ 28 Abs. 6 Satz 5 BWO, § 20 Abs. 7 Satz 5 KWahlO). Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Abs. 7 BWO weise ich besonders hin.

4.8 Nach § 28 Abs. 8 BWO und nach § 20 Abs. 8 KWahlG ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier mache ich auf die Unterrichtungs- bzw. Benachrichtigungspflichten besonders aufmerksam. Das in § 28 Abs. 9 BWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

4.9 Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen gemäß § 29 BWO bzw. § 21 KWahlO sind zu beachten.

5 **Wahlvorstände und Briefwahlvorstände**
(§§ 8, 9 BWG; §§ 6 bis 11 BWO – § 2 Abs. 4 und 5 KWahlG; §§ 7, 8 KWahlO)

5.1 Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt den Gemeindedirektoren (§ 9 Abs. 1 und 2 BWG; § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen, § 2 Abs. 4 KWahlG). Zu beachten ist § 2 Abs. 3 GBKWahlO, wonach die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Bundestagswahl berufenen Personen zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen zu bestellen sind und bei Briefwahlvorständen ebenso verfahren werden kann. Dies setzt voraus, daß die Mitglieder der Wahlvorstände ausschließlich aus Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 KWahlO). Da Wahlvorstände bei Bun-

destagswahlen drei bis fünf Beisitzer haben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz BWG), Wahlvorstände bei Kommunalwahlen dagegen drei bis sechs (§ 2 Abs. 4 Satz 1 KWahlG), empfiehlt es sich, die Zahl der Beisitzer auf fünf zu beschränken. Wird ein sechster bestellt, kann dieser im Wahlgeschäft für die Bundestagswahl nur als Hilfskraft mitwirken; eine Mitwirkung an Beschlüssen des Wahlvorstandes zur Bundestagswahl kommt nicht in Betracht. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß während der Wahlhandlung immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein müssen, zu denen der als Hilfskraft für die Bundestagswahl bestellte sechste Beisitzer für die Kommunalwahl nicht gehören kann.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

5.2 Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. In das Kommunalwahlgesetz wurde deshalb in § 2 mit Absatz 5 eine Vorschrift eingefügt, die Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung des Gemeindedirektors Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Damit ist die Rechtsgrundlage für derartige Anforderungen für Kommunalwahlen geschaffen.

5.3 Die Wahlvorstandsmitglieder sind gemäß § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von den Gemeindebehörden und die Beisitzer vom Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 BWO). Für die Wahlvorstandsmitglieder bei Kommunalwahlen besteht diese Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes; es ist weiterhin die ausdrückliche Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 6 KWahlO erforderlich, die den Hinweis gemäß § 6 Abs. 3 BWO einschließt, so daß sich der zusätzliche Hinweis erübrigt. Eine Verpflichtung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO, § 7 Abs. 6 Satz 3 KWahlO).

5.4 Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO, § 7 Abs. 5 KWahlO) und kein Anlaß für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführer.

Die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers" ist unangebracht; darauf sollten die Mitglieder der Wahlvorstände hingewiesen werden.

Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände beträgt 30,– DM (§ 10 Abs. 2 BWO, § 7 Abs. 11 KWahlO). Soweit Gemeinden höhere Beträge gewähren, sind diese Sätze nicht nach § 50 BWO erstattungsfähig.

5.5 Während bei der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein müssen, sollen bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO, § 7 Abs. 8 KWahlO). Beschlußfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 6 Abs. 9 BWO, § 7 Abs. 9 KWahlO).

Es hat sich vielfach eingespielt, daß unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher abwechselnd anwesend sind; durchgreifende Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen angesichts des Mangels an Wahlhelfern nicht. Doch ist zu berücksichtigen, daß diesmal die Verbindung von Bundestags- und Kommunalwahlen eine erhöhte Präsenz erforderlich machen kann.

5.6 Nach § 49 BWO und § 34 KWahlO sind die Wahlvorstände durch den Gemeindedirektor u. a. mit den Wahlgesetzen und den Wahlordnungen auszustatten. Es versteht sich von selbst, daß hierzu auch ein Abdruck der GBKWahlO gehört.

5.7 Besonderheiten für den Briefwahlvorstand

5.7.1 Bundestagswahl

Die grundsätzlichen Regelungen enthält § 7 BWO.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 8 Abs. 3 BWG getroffen worden, daß für jede Gemeinde Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände einzusetzen sind. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 BWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist danach zu bemessen, daß das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 BWO).

5.7.2 Kommunalwahlen

Die allgemeinen Vorschriften des § 7 KWahlO gelten entsprechend (§ 8 Abs. 1 KWahlO). Der Gemeindedirektor bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können (§ 8 Abs. 2 KWahlO). Im Gegensatz zur BWO geht die KWahlO jedoch davon aus, daß das Briefwahlergebnis in der Regel im jeweiligen Wahlbezirk ermittelt wird (§ 57 Abs. 3 KWahlO). Da die Urnen für die Briefwahl bis zum Ende der Wahlzeit in die dazu bestimmten Stimmbezirke der Wahlbezirke gebracht werden müssen, ist für die Kommunalwahlen ein früherer „Annahmeschluß" für Wahlbriefe festgesetzt worden (16.00 Uhr – § 57 Abs. 1 KWahlO). Der Gemeindedirektor kann gemäß § 57 Abs. 4 KWahlO anordnen, daß für Wahlbezirke, für die 50 oder mehr Wahlbriefe erwartet werden, der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

6 **Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke**
(§§ 8, 13, 61 bis 64 BWO – §§ 9, 10, 45 bis 48 KWahlO)

Sowohl bei der Bundestagswahl als auch bei den Kommunalwahlen besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen") zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind die einschlägigen Bestimmungen als **Sollvorschriften** ausgestaltet. Die Bestimmungen der KWahlO wurden denen der BWO angeglichen.

Nach § 8 BWO bzw. § 9 KWahlO **sollen** in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 BWO bzw. § 10 KWahlO genannten Einrichtungen **sollen** bei entsprechendem Bedürfnis

Sonderwahlbezirke (Sonderstimmbezirke) gebildet werden.

Ich verkenne nicht, daß insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffenden Einrichtungen verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO, § 45 Abs. 6 KWahlO), ist stets darauf zu achten, daß die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung bewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

7 **Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag**

Um Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu vermeiden, halte ich es für unerläßlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren am Tag vor der Wahl bis mindestens 12.00 Uhr und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane und -behörden sowie von Wahlberechtigten sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 28 Abs. 3 Satz 2 BWO – § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 4 Satz 2 KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

Das Büro des Landeswahlleiters wird am Tage vor der Wahl von 8.30 bis 16.00 Uhr und am Wahltag ganztägig besetzt sein (Telefon des Innenministeriums: (02 11) 8 71 01; am Wahltag keine Durchwahl).

8 **Wahlzeit** (§ 47 Abs. 1, § 60 BWO – § 14 Abs. 2 KWahlG; § 44 KwahlO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muß die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekanntzugeben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist vom Wahlleiter die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären.

Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 54 BWO, § 39 KWahlO) ist durchgehend zu beachten.

9 **Wahlraum** (§ 46 BWO – § 35 KWahlO)

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum ist gut auszuschildern, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Wahlbekanntmachung einschließlich der Stimmzettel als Muster gemäß § 48 Abs. 2 BWO, § 33 Abs. 2 KWahlO gut sichtbar und so angebracht wird, daß die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, daß die Wahlurne so gestellt wird, daß sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

10 **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
(§ 32 Abs. 1 BWG – § 24 Abs. 3 KWahlG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG und § 24 Abs. 3 KWahlG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie nach § 32 Abs. 1 BWG auch jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude" läßt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, daß jeder Wahlberechtigte sein politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können muß. Es gibt keine generelle „Bannmeile" um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wählern benutzt werden muß, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, daß stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, daß die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImschG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag nicht mehr zugelassen ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 in der Fassung v. 25. 3. 1994 (SMBl. NW. 922), über Lautsprecher- und Plakatwerbung von Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen weise ich hin.

Während Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO, § 7 Abs. 6 Satz 3 KWahlO), wird man anderen Personen, im besonderen den Wählern, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

11 **Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum**

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß auch Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten" ist unzulässig (vgl. auch § 56 Abs.4 Satz 4 BWO, § 40 Abs. 2 Satz 3 KWahlO). Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung sich beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 6 Abs. 9 Satz 2 BWO bzw. des § 7 Abs. 9 Satz 2 KWahlO, ggf. fehlende Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

12 **Briefwahl**
(§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, §§ 36, 39 Abs. 4 und 5 BWG; §§ 7, 66, 74, 75 BWO; § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen – § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 26, 27, KWahlG; §§ 8, 56 bis 59 KWahlO)

12.1 Das Briegwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen – seit langem schon – dem Gemeindedirektor. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt. Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 9 und 11 BWO, Anlagen 4 a bis c und 7 KWahlO) kann alternativ der vorgesehene Wahlbezirk bzw. der Stimmbezirk eingetragen werden.

Die vom Gemeindedirektor gemäß § 74 Abs. 1 BWO bzw. § 57 KWahlO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise getrennt nach Bundestagswahl und Kommunalwahlen geordnet, die Wahlbriefe für die Kommunalwahlen darüber hinaus nach Wahlbezirken. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten nämlich kein Wahlscheinverzeichnis, so daß die Wahlbriefe nicht anhand eines Wahlscheinverzeichnisses zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 74 Abs. 3 BWO, § 57 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind einheitlich in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG bzw. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Die Vorschrift des § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG, § 27 Abs. 2 Satz 2 KWahlG wird gelegentlich übersehen: Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa als ungültig).

Enthält ein Wahlbrief für die Bundestagswahl einen Wahlbrief für die Kommunalwahlen oder umgekehrt ein Wahlbrief für die Kommunalwahlen einen Wahlbrief für die Bundestagswahl, so ist dies – das ergibt sich aus § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BWG bzw. aus § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KWahlG – allein kein Zurückweisungsgrund. Auf die unterschiedlichen Fristen, bis zu denen die Wahlbriefe für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen angenommen werden dürfen, weise ich in diesem Zusammenhang hin. Um möglicherweise in Wahlumschlägen für die Bundestagswahl enthaltene Wahlbriefe für die Kommunalwahlen zu erfassen, sollten die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl ihre Tätigkeit so frühzeitig aufnehmen, daß die Wahlbriefe dem Gemeindedirektor zur fristgerechten Weiterleitung an den zuständigen Briefwahlvorstand übergeben werden können.

Außerdem weise ich darauf hin, daß nach § 39 Abs. 5 BWG bzw. § 27 Abs. 4 KWahlG die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht (bei Kommunalwahlen auch durch Wegzug aus dem Wahlgebiet) verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 28 Abs. 8 Satz 4 BWO, § 20 Abs. 8 Satz 4 KWahlO).

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

12.2 Um **für die Bundestagswahl** feststellen zu können, wie viele Wahlbriefe insgesamt und wie viele davon aus dem Ausland sowie ohne Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost POSTDIENST bei den Gemeinden eingegangen sind, bitte ich die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mir die entsprechenden Zahlen für ihren Bereich nach dem beiliegenden Muster **(Anlage 2)** unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt bzw. im Kreis zu übermitteln. Die Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Gemeinden teilen ihre Zahlen nach demselben Muster alsbald nach dem Wahltag dem Oberkreisdirektor mit. In der Aufstellung sind sämtliche eingegangenen Wahlbriefe zu berücksichtigen, auch die zurückgewiesenen (§ 74 Abs. 5 BWO).

Anlage 2

Ein entsprechendes Verfahren wird den Gemeinden für die Kommunalwahlen empfohlen, um auf dieser Basis mit dem örtlichen Postamt abrechnen zu können.

13 **Stimmabgabe**
(§ 34 BWG, § 56 BWO – § 25 KWahlG; § 40 KWahlO, § 4 Abs. 4 GBKWahlO)

Das durch die neue KWahlO in § 40 den Forderungen der Praxis angepaßte Verfahren bei der Stimmabgabe kann wegen der anderslautenden Regelungen des § 56 BWO nicht angewendet werden. Deshalb bestimmt § 4 Abs. 4 GBKWahlO einheitlich den Verfahrensgang nach § 56 BWO für die Stimmabgabe.

Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in § 56 Abs. 6 BWO und § 40 Abs. 5 KWahlO – zum Teil wortgleich – aufgeführt.

Hilfsperson, deren sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Hilfsperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 57 BWO, § 41 KWahlO).

14 **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**
(§§ 67 ff. BWO – §§ 49 ff. KWahlO, § 7 GBKWahlO)

14.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

**Sicherheit und Genauigkeit**
**unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit**

haben. Zwar ist die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert, doch darf es bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf" zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Gemäß § 7 GBKWahlO ist das Ergebnis der Bundestagswahl zuerst zu ermitteln, danach gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 KWahlO zunächst das Ergebnis der Kreiswahl, dann das der Gemeindewahl – bzw. in kreisfreien Städten gemäß § 75 Abs. 8 KWahlO zunächst das Ergebnis der Ratswahl, dann das der Bezirksvertretungswahl.

14.2 Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in der BWO (§§ 67 bis 69) und in der KWahlO (§§ 49 bis 51) genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verläßliche Ergebnisübermittlung zu gewährleisten.

Nach dem Öffnen der Wahlurne werden die Wahlumschläge und die gefalteten Stimmzettel für die Kommunalwahlen herausgenommen und getrennt. Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden dann zweckmäßigerweise zunächst in die Urne zurückgelegt.

Erst wenn für die Bundestagswahl die Schnellmeldung erstattet und die Wahlniederschrift abgeschlossen und unterschrieben ist sowie alle Abschlußarbeiten erledigt sind, kann mit der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen begonnen werden.

Im Hinblick auf die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl ist § 7 Abs. 4 GBKWahlO zu beachten: Befinden sich im

Stimmbezirk in den (Bundestags-) Wahlumschlägen Stimmzettel für die Kommunalwahlen, so sind diese deshalb nicht ungültig, sondern gefaltet mit den übrigen Kommunalwahl-Stimmzetteln zu vermengen.

15 **Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln**
(§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG – § 30 KWahlG, § 52 KWahlO)

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmenabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG und in § 30 KWahlG, § 52 KWahlO aufgeführt.

Zu beachten ist, daß sich neben den Ungültigkeitsregeln des § 30 KWahlG, der sich ausschließlich auf die Urnenwahl im Stimmbezirk bezieht, weitere Ungültigkeitstatbestände hinzukommen, die sich aus der Natur der Briefwahl ergeben:

- Der leer abgegebene Wahlumschlag ist als ungültige Stimme für beide Wahlen zu werten (vgl. Anlagen 18 a und b KWahlO, jeweils Fußnote 5, sowie Anlagen 20 a und b KWahlO, jeweils Fußnote 4).
- Ungültig ist auch ein Stimmzettel, der nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde.
- Schließlich ist die Stimmabgabe als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist oder in einem Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht, und der Wahlbrief gleichwohl – entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 oder 8 KWahlG – nicht zurückgewiesen worden ist.
- Sofern sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel für **eine** Wahl befinden, so gelten diese als **ein** Stimmzettel: Lauten sie gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als gültige Stimme, andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.
- Enthält ein Wahlumschlag nur den Stimmzettel für eine Wahl, gilt die Stimme für die andere Wahl als ungültige Stimme.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 3** abgedruckt. Die auf die Bundestagswahl bezogene und auf die Kommunalwahlen entsprechend anzuwendende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen. Die dort auf die Verwendung von Wahlumschlägen bezogenen Beispiele haben für die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen bei den Kommunalwahlen weiterhin Bedeutung.

Anlage 3

16 **Schnellmeldungen**
(§ 71 BWO – § 53 KWahlO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in der Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „ Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit". Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Nachdem das Wahlergebnis im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise jeweils eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 69 Abs. 7 BWO, § 51 Abs. 6 KWahlO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 71 BWO bzw. § 53 KWahlO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen.

16.1 **Nur für die Bundestagswahl**

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter für die Bundeswahl ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, daß die Wahlergebnisse von diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung zu melden sind.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis in den Wahlkreisen haben die Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen (§ 71 Abs. 3 Satz 1 BWO). In kreisfreien Städten und Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, darf mit der Schnellmeldung nicht solange gewartet werden, bis die vorläufigen Ergebnisse in sämtlichen Wahlkreisen des Gebiets feststehen.

Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleitern die für die Schnellmeldung an ihn zu verwendenden Vordrucke übersenden sowie die Fernsprech- und Telefaxanschlüsse mitteilen.

16.2 **Nur für die Kommunalwahlen**

Gemäß § 50 Abs. 3 KWahlO sind die Ergebnisse der Ratswahlen in den kreisfreien Städten und der Kreiswahlen auf dem schnellsten Wege dem Innenministerium zu melden. Wegen der Einzelheiten ergeht ein besonderer Erlaß, mit dem ich den Wahlleitern der kreisfreien Städte und der Kreise auch die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 24 KWahlO übersenden werde.

Die Ergebnisse aus den kreisangehörigen Gemeinden und der Bezirksvertretungswahlen sind mir nicht mitzuteilen.

17 **Wahlstatistik**
(§ 51 BWG; § 85 BWO – § 50 Abs. 5 KWahlG; § 80 KWahlO)

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

Wegen der gemäß § 51 Abs. 2 BWG bzw. § 49 Abs. 5 KWahlG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderer Erlaß des Landeswahlleiters bzw. des Innenministeriums.

17.1 **Nur für die Bundestagswahl**

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, weise ich darauf hin, daß solche Auszählungen gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei solchen Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 85 Abs. 1 BWO genau zu beachten.

17.2 **Nur für die Kommunalwahlen**

Bei den Kommunalwahlen stimmen die Stimmbezirke, in denen die Wahl zu statistischen Zwecken nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, mit den vom Landeswahlleiter festzulegenden Wahlbezirken für die Bundestagswahl überein. Das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke werden durch besonderen Erlaß festgelegt.

Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 80 Abs. 2 KWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

**20. August 1994** **T.**

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf (Postanschrift: 40193 Düsseldorf) unmittelbar anzuzeigen.

17.3 Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik mache ich aufmerksam (§ 85 Abs. 2 BWO, § 80 Abs. 5 KWahlO).

Besonders hinzuweisen ist darauf, daß Ergebnisse wahlstatistischer Auszählungen nicht für einzelne

Wahlbezirke (Stimmbezirke) veröffentlicht werden dürfen (§ 85 Abs. 2 Satz 3 BWO, § 80 Abs. 5 KWahlO).

18 **Sicherung der Wahlunterlagen**
(§ 89 BWO – § 81 KWahlO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen gemäß § 89 Abs. 1 BWO, § 81 Abs. 1 KWahlO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Verzeichnisse nach § 29 Abs. 1 BWO bzw. § 21 Abs. 1 KWahlO und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muß sichergestellt sein, daß den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Vorkommnisse bei zurückliegenden Wahlen machen es erforderlich, hier noch einmal besonders an § 89 Abs. 3 BWO bzw. § 81 Abs. 3 KWahlO zu erinnern.

19 **Vernichtung von Wahlunterlagen**
(§ 90 BWO – § 82 KWahlO)

Nach § 90 Abs. 1 BWO und § 82 Abs. 1 KWahlO sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO bzw. § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 KWahlO sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 16. 4. 1995 – zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nach § 90 Abs. 2 BWO oder Wahlleiter für die Kommunalwahl nach § 82 Abs. 2 KWahlO nicht etwas anderes angeordnet hat. Die übrigen Wahlunterlagen können, soweit sie nur die Bundestagswahl betreffen, 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages und im übrigen 60 Tage vor der nächsten Kommunalwahl vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann für die Bundestagswahl der Landeswahlleiter, für die Kommunalwahlen der zuständige Wahlleiter zulassen.

20 **Fristen und Termine**

Die Wahlgesetze und Wahlordnungen bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Die Termine für die Beteiligungsanzeige zur Bundestagswahl und für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Fristen für ihre Behandlung durch die Wahlorgane sind gegenüber den bisherigen Regelungen zum Teil neu festgelegt worden. Ich bitte daher, durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Vorschriften sich auf die veränderte Termin- und Fristenlage einzustellen.

**Anlagen 4 und 5**

Zur Erleichertung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind diesem Runderlaß für die Bundestagswahl als **Anlage 4** und für die Kommunalwahlen als **Anlage 5** Terminkalender beigefügt, aus denn die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in denen ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben wird.

21 **Erfahrungsbericht**

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf generelle Erfahrungsberichte. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

**Anlage 1**
(vgl. Abschnitt III Nr. 2.1.1)

**Beispielhafte Anwendungsfälle hinsichtlich des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag der in anderen Staaten lebenden Deutschen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BWG**

Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist eine Vielzahl von Wanderungsbewegungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts denkbar. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fälle, bei denen Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BR) und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates (ER) oder von Nichtmitgliedstaaten des Europarates (NER) bzw. zwischen diesen Staaten stattfinden.

Im wesentlichen kommen folgende Aufenthaltswechsel mit entsprechenden Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts in Betracht:

| | **Aufenthaltsbewegung** (ursprünglicher über dreimonatiger Aufenthalt in der BR) | **Beurteilung des aktiven Wahlrechts** |
|---|---|---|
| 1 | BR→ER | unbefristet wahlberechtigt, wenn nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG – |
| 2 | BR–ER→ER | unbefristet wahlberechtigt, da allein ausschlaggebend, daß nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt hingegen keinen Mindestaufenthalt **unmittelbar** vor dem Fortzug in einen ER-Staat voraus |
| 3 | BR–ER→NER | wahlberechtigt für die Dauer von 10 Jahren ab Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 BWG – |
| 4 | BR–ER→BR | sofort in der BR wahlberechtigt, da bei Rückkehr eines **Wahlberechtigten** kein Mindestaufenthalt in der BR Voraussetzung – § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG – |
| 5 | BR→NER | wahlberechtigt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 6 | BR–NER→NER | wahlberechtigt für die Dauer von insgesamt 10 Jahren seit dem Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 7 | BR–NER→ER | sofort unbefristet wahlberechtigt, auch wenn zuvor auf Grund eines über 10-jährigen Aufenthaltes in NER-Staaten das Wahlrecht erloschen war. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt nur voraus, daß nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorhanden war |
| 8.1 | BR–NER (unter 10 Jahre)→BR | sofort unbefristet wahlberechtigt, da Rückkehr eines **Wahlberechtigten** in der BR – § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG – |
| 8.2 | BR–NER (über 10 Jahre)→BR | wahlberechtigt erst nach einem dreimonatigen Mindestaufenthalt, da Rückkehr eines nicht mehr Wahlberechtigten – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG – |
| 9 | BR–NER (unter oder über 10 Jahre)–BR (über 3 Monate)→NER | 10 Jahre lang ab erneutem Fortzug wahlberechtigt; durch den mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in der BR wird das Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG neu begründet |
| 10.1 | BR–NER (unter 10 Jahre)–BR (unter 3 Monate)→NER | wahlberechtigt bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war). Durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt. |
| 10.2 | BR–NER (über 10 Jahre)–BR (unter 3 Monate)→NER | nicht wahlberechtigt, da das Wahlrecht nach dem 10-jährigen Aufenthalt in NER-Staaten erloschen war und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind |

| Aufenthaltsbewegung<br>(ursprünglicher über dreimonatiger Aufenthalt in der BR) | Beurteilung des aktiven Wahlrechts |
|---|---|
| 11.1 BR–ER (**unter** 10 Jahre)–BR (unter 3 Monate)→ NER | wahlberechtigt bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war). Durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt |
| 11.2 BR–ER (über 10 Jahre)→ BR (unter 3 Monate)→ NER | nicht wahlberechtigt, da seit dem Fortzug aus der BR 10 Jahre verstrichen sind und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monate in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind |
| 12 BR–NER (unter oder über 10 Jahre)–BR (unter oder über 3 Monate)→ ER | sofort wahlberechtigt; Zwischenaufenthalt in der BR ist rechtlich ohne Belang – vgl. auch Erläuterung zu Fall 7 – |
| 13 BR–NER (unter oder über 10 Jahre)–ER→ BR | sofort in der BR wahlberechtigt, da Rückkehr eines Wahlberechtigten i.S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG. Durch den Zwischenaufenthalt in einem ER-Staat ist unbefristetes Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG begründet worden – vgl. auch Erläuterung zu Fall 7 – |

**Anmerkung:** Für die Anwendung der Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 2 letzter Satz BWG).

**Anlage 2**
(vgl. Abschn. III Nr. 12.2)

..... ..... , den .....
(Oberstadt-/Oberkreisdirektor)

An das

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

**Betr.:** Bundestagswahl 1994
Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe

**Bezug:** Abschnitt III Nummer 12.2 des Wahlerlasses v. 8. 7. 1994
(MBl. NW. S. 866)

| | **Wahlbriefe** | **Anzahl** |
|---|---|---|
| 1. | Insgesamt<br>(auch verspätet eingegangene<br>und zurückgewiesene Wahlbriefe) | ..... |
| 2. | **Davon** bei der Post im<br>**Ausland** eingelieferte<br>**sowie** ohne Inanspruchnahme<br>der Deutschen Bundespost<br>eingegangene Wahlbriefe | ..... |

.....
(Unterschrift)

**Anlage 3**
(vgl. Abschnitt III Nr. 15)

## Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.** Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

### A. Mängel im Umschlag

**Ungültig** sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

**Gültig** sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Wahlumschlag

1. ohne Landessiegel und auch nicht von der Gemeinde gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

### B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

**Ungültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

**Gültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

### C. Mängel in der Kennzeichnung

**Ungültig** sind die Erst- **oder** die Zweitstimme **oder ggf. beide** Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt" oder dergleichen,
5. der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

**Gültig** ist die Erst- **oder** die Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. **Verletzung des Wahlgeheimnisses**

**Ungültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

**Gültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Anlage 4**
(vgl. Abschnitt III Nr. 20)

## Terminkalender für die Bundestagswahl am 16. Oktober 1994

| Termin (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle |
|---|---|---|
| **16. 10. 1976** (18 Jahre) | Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit | §§ 12 (1), 15 (1) BWG |
| **20. 11. 1992** (23 Monate nach Beginn der Wahlperiode) | Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber durch die Parteien | § 21 (3) BWG |
| **20. 8. 1993** (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode) | Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien | § 21 (3) BWG |
| **16. 10. 1993** (1 Jahr) | Letzter Termin für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Status als Deutscher als Voraussetzung der Wählbarkeit | § 15 (1) BWG |
| möglichst bald | 1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke durch Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Gemeindedirektor | § 88 BWO |
| | 2. Bildung der Wahlbezirke | |
| | a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch den Gemeindedirektor | § 2 (3) BWG, §§ 12, 13 BWO |
| | b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke | § 12 (3) BWO |
| | 3. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch den Gemeindedirektor | §§ 8, 62–64 BWO |
| | 4. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten | §§ 46, 61–64 BWO |
| | 5. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung | |
| | a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge–Landeslisten) | § 32 (1) BWO |
| | b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen | § 18 (2) BWG, § 32 (1) BWO |
| | c) zugleich Bekanntgabe des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind | § 32 (1) BWO |
| | 6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter | § 9 (2) BWG, § 4 (1) BWO |
| | 7. Ernennung*) | |
| | a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter | § 6 (1) BWO |
| | b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter | §§ 6, 7 BWO |
| | 8. Berufung*) | |
| | a) der Beisitzer des Wahlvorstandes | § 9 (2) BWG, § 6 (2) BWO |
| | b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes | § 9 (2) BWG, § 7 BWO |
| | 9. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern | § 6 (4) BWO |
| | 10. Anlegung der Wählerverzeichnisse | §§ 14–18 BWO |
| **16. 7. 1994** (3 Monate) | Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten | § 12 (1, 5) BWG |
| **18. 7. 1994** (90. Tag) | Letzter Tag für die **Anzeige der Beteiligung an der Wahl** durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahleiter | § 18 (2) BWG, § 33 BWO |

*) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

| **Termin** (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle |
|---|---|---|
| **5. 8. 1994** (72. Tag) | 1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung | § 18 (4) BWG, § 33 (3) BWO |
| | a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, | |
| | b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind | |
| | 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter | § 33 (3) BWO |
| bis zum **11. 8. 1994** (66. Tag) | 1. Sofortige Zusendung | |
| | a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an Landes- und Bundeswahlleiter | § 35 (1) BWO |
| | b) eines Abdrucks der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter | § 40 (1) BWO |
| | 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) | §§ 25 (1), 27 (5) BWG, §§ 35 (1), 40 (1) BWO |
| **11. 8. 1994** (66. Tag) | 1. Letzter Tag – **bis 18 Uhr** – für die **Einreichung der Wahlvorschläge** (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) | § 19 BWG |
| | 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren | §§ 25 (2), 27 (5) BWG |
| etwa **15.** bis **18. 8. 1994** (62. bis 59. Tag) | Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß – Landeswahlausschuß) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten) | § 5 (3) BWO |
| etwa bis zum **16. 8. 1994** (61. Tag) | Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge | §§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO |
| **19. 8. 1994** (58. Tag) | 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: | |
| | a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages | §§ 23, 24, 27 (5) BWG |
| | b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren | §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG |
| | 2. Entscheidung | |
| | a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge | § 26 (1) BWG |
| | b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung Landeslisten | § 28 (1) BWG |
| | Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreis- bzw. Landeswahlleiter | §§ 36 (5), 41 (2) BWO |
| | 3. Sofortige Übersendung | |
| | a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter | § 36 (7) BWO |
| | b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter | § 41 (2) BWO |
| **22. 8. 1994** (55. Tag) | Letzter Tag | |
| | a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages | § 26 (2) BWG, § 37 (1) BWO |
| | b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste | § 28 (2) BWG, § 42 (1) BWO |
| ab **23. 8. 1994** (54. Tag) | Frühester Zeitpunkt für | |
| | a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter | § 43 BWO |
| | b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Zuweisung an die Gemeinden | §§ 88 (1), 45 (5) BWO |
| | c) Erteilung von Wahlscheinen durch den Gemeindedirektor | § 28 (1) BWO |
| | falls keine Beschwerde gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeslisten erhoben sind | |
| **25. 8. 1994** (52. Tag) | Letzter Tag | |
| | a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages | § 26 (2) BWG |
| | b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste | § 28 (2) BWG |

| Termin (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle |
|---|---|---|
| **25. 8. 1994** (52. Tag) | 2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen | |
| | a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter | § 43 BWO |
| | b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden | §§ 28 (1), 45 (5) BWO |
| **29. 8. 1994** (48. Tag) | Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung | |
| | a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter | § 26 (3) BWG, § 38 BWO |
| | b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter | § 28 (3) BWG, § 43 BWO |
| **11. 9. 1994** (35. Tag) | Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor) | § 16 (1) BWO |
| **12. 9. bis 25. 9. 1994** (34. bis 21. Tag) | „Veränderungsdienst": Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung | §§ 16–18 BWO |
| **12. 9. 1994** (34. Tag) | Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter | §§ 29 (1), 7 BWG § 44 BWO |
| **16. 9. 1994** (30. Tag) | Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluß von der Listenverbindung | § 29 (2) BWG |
| **20. 9. 1994** (26. Tag) | Letzter Tag für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter | § 29 (3) BWG |
| **22. 9. 1994** (24. Tag) | Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen | § 20 (1) BWO |
| **25. 9. 1994** (21. Tag) | 1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Wahlscheinantragvordruck | § 19 BWO |
| | 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden | §§ 16 (2–5, 9), 18 BWO |
| **26. bis 30. 9. 1994** (20. bis 16. Tag) | 1. Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) | § 17 (1) BWG |
| | 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse | § 22 (1) BWO |
| etwa ab **26. 9. 1994** (ab 20. Tag) | Zeitraum, in dem die Gemeindebehörde den Kreiswahlleiter über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt | § 28 (8) BWO |
| **30. 9. 1994** (16. Tag) | Letzter Tag | |
| | a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) | § 17 (1) BWG |
| | b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse beim Gemeindedirektor | § 22 (1) BWO |
| **3. 10. 1994** (13. Tag) | Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die | |
| | a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlaßt., Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen | § 29 (2) BWO |
| | b) Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen | § 29 (3) BWO |
| | c) Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist | § 66 (5) BWO |
| **6. 10. 1994** (10. Tag) | Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses | § 22 (4) BWO |
| **8. 10. 1994** (etwa 8. Tag) | Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken | § 61 (4) BWO |

| **Termin** (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle |
|---|---|---|
| **8. 10. 1994** (8. Tag) | 1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen – | § 22 (5) BWO |
| | 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen | § 29 (1) BWO |
| etwa **8. 10. bis 15. 10. 1994** (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl) | Briefwahl: | |
| | a) Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände | § 8 (1, 3) BWG, § 7 BWO |
| | b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume | § 74 (5) BWO |
| | c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände | § 7 BWO |
| | d) Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor | § 7 BWO |
| **10. 10. 1994** (6. Tag) | Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeindedirektor) | § 48 BWO |
| ab **10. 10. 1994** (ab 6. Tag) | 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken, durch den Gemeindedirekor | §§ 50–52, 61–64 BWO |
| | 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben durch den Gemeindedirektor | § 6 (5) BWO |
| | 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls nicht bei der Ernennung geschehen, durch den Gemeindedirektor | § 6 (3) BWO |
| | 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen | § 6 (6) BWO |
| **12. 10. 1994** (4. Tag) | Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis | § 22 (5) BWO |
| **13. 10. 1994** (3. Tag) | Frühester Termin für | |
| | a) Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor) | § 24 (1) BWO |
| | b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis") oder „Fehlanzeige" an den Kreiswahlleiter, durch den Gemeindedirektor | § 28 (9) BWO |
| **13. bis 16. 10. 1994** (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr) | Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter | § 28 (8) BWO |
| ab **13. 10. 1994** (ab 3. Tag) | Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung | §§ 5, 76 (2–4), 86 (2) BWO |
| **14. 10. 1994** (2. Tag) | Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindedirektor) | § 27 (4) BWO |
| **14. bis 16. 10. 1994** (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr) | Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher | § 49 BWO |

| Zeitpunkt | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle |
|---|---|---|
| **15. 10. 1994** (Tag vor der Wahl) | 1. Spätester Termin für | |
| | a) Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor) | § 24 (1) BWO |
| | b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis") oder „Fehlanzeige" an den Kreiswahlleiter, durch den Gemeindedirektor | § 28 (9) BWO |
| | 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung | § 61 (5) BWO |
| **16. 10. 1994 (Wahltag)** | **Wahltag** | |
| | 1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [§ 28 (6) BWO] an den Wahlvorsteher | § 49 BWO |
| | 2. bis 12 Uhr – Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis") an den Kreiswahlleiter durch den Gemeindedirektor, so rechtzeitg, daß sie vormittags eingehen | § 28 (9) BWO |
| | 3. bis 15 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor) | § 27 (4) BWO |
| | 4. bis 15 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen | § 28 (3) BWO |
| | 5. nach 15 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte | §§ 27 (4), 53 (2) BWO |
| | 6. 18 Uhr (Ende der Wahlzeit) – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor oder beim Zustellpostamt seines Sitzes | § 36 (1) BWG, § 74 (2) BWO |
| | **Wahlabend** | |
| | 1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – | |
| | a) durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor | § 71 (1) BWO |
| | b) vom Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor oder den Kreiswahlleiter | § 71 (1) BWO |
| | c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter | § 71 (3) BWO |
| | d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter | § 71 (4) BWO |
| | 2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an den Gemeindedirektor | § 72 (2) BWO |
| | 3. Rückgabe des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindedirektor | § 73 (1, 3) BWO |

| Zeitpunkt | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle |
|---|---|---|
| **Nach dem Wahltag** | | |
| | Übersendung der Wahlniederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses | § 72 (3), § 75 (6) BWO |
| | Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindedirektor, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen | § 73 (1, 3) BWO |
| | Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindedirektor) | § 73 (2) BWO |
| | Sicherung der Wahlunterlagen (Gemeindedirektor) | § 89 BWO |
| | Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden | § 41 (1) BWG, § 76 (2, 3) BWO |
| | Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter | § 76 (5) BWO |
| | Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter | § 76 (8) BWO |
| | Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt | § 41 (2)BWG, § 76 (7) BWO |
| | Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter | § 42 (1) BWG, § 77 (5) BWO |
| | Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl | § 76 (9) BWO |
| | Öffentliche Bekanntmachung<br>des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter,<br>des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter,<br>des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter | § 79 (1) BWO |
| | Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung<br>durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter,<br>durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages | § 79 (2) BWO |

**Anlage 5**
(vgl. Abschnitt III Nr. 20)

## Terminkalender für die Allgemeinen Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen am 16. Oktober 1994

| **Termin** (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle*) |
|---|---|---|
| **16. 10. 1976** (18 Jahre) | Letzter Geburtstermin<br>a) für die Wahlberechtigung<br>b) für die Wählbarkeit | § 7 KWahlG,<br>§ 12 (1) KWahlG |
| **2. 7. 1993** (innerhalb 15 Monaten vor Ablauf der WP) | Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber. Die Bewerber für die Wahlbezirke dürfen jedoch erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden | § 17 (4) KWahlG |
| **1. 10. 1993** (12 Monate vor Ablauf der WP) | Spätester Termin zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung | § 3 (2) KWahlG,<br>§ 1 Nr. 2 KWahlO |
| möglichst bald | 1. Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebiets und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter | § 2 (3) KWahlG,<br>§§ 1, 3, 6 (1) KWahlO |
| | 2. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuß | § 4 (1) KWahlG,<br>§ 2 (1) KWahlO |
| | 3. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Sonderstimmbezirke durch den Gemeindedirektor | § 5 (1) KWahlG,<br>§§ 4, 10 KWahlO,<br>§ 2 (1) GBKWahlO |
| | 4. Mitteilung der Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke der Gemeinde durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor | § 5 (3) KWahlG,<br>§ 4 Nr. 5 KWahlO |
| **1. 2. 1994** (8 Monate vor Ablauf der WP) | Spätester Zeitpunkt für die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuß | § 4 (1) KWahlG,<br>§ 2 (1) KWahlO |
| **1. 3. 1994** (7 Monate vor Ablauf der WP) | 1. Spätester Zeitpunkt für die Einteilung des Kreisgebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuß | § 4 (1) KWahlG,<br>§ 2 (1) KWahlO |
| | 2. Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Gemeindegebietes durch den Wahlleiter der Gemeinde | § 6 KWahlG,<br>§ 3 Nr. 2 KWahlO |
| **29. 3. 1994** | Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Kreisgebietes durch den Wahlleiter des Kreises | § 6 KWahlG,<br>§ 3 Nr. 2 KWahlO |
| möglichst bald | 1. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung<br>a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlbezirksvorschläge – Reservelisten – Listenwahlvorschläge) | §§ 24, 71 KWahlO |
| | b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach §§ 15 (2), 16 (1) und 45a (5) KWahlG erforderlich sind | §§ 24, 71 KWahlO |
| | 2. Anlegung der Wählerverzeichnisse | § 10 (1) KWahlG,<br>§§ 11, 12 KWahlO |
| | 3. Beschaffung der Vordrucke durch die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren sowie Gemeindedirektoren | § 79 KWahlO |
| | 4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann | §§ 46–48 KWahlO |
| | 5. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtungen durch die Leitung | §§ 33, 35, 46–48 KWahlO,<br>§ 2 (2) GBKWahlO |
| | 6. Berufung<br>a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor | § 2 (4) KWahlG,<br>§ 7 (3) KWahlO, |
| | b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher | § 2 (3) GBKWahlO |

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) gelten gemäß § 46a KWahlG und §§ 70, 74 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen.

| Termin (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle*) |
|---|---|---|
| möglichst bald | 7. Berufung<br>a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor | § 2 (1, 4) KWahlG, §§ 4, 7, 8 KWahlO |
| | b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher | § 2 (1) KWahlG, §§ 4, 7, 8 KWahlO, § 2 (3) GBKWahlO |
| | 8. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern | §§ 7 (4), 8 (1) KWahlO |
| | 9. Anzeige der Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik | |
| **16. 7. 1994** (3 Monate) | Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre Wohnung, ggf. ihre Hauptwohnung, im Wahlgebiet haben müssen | § 7 KWahlG |
| bis zum **29. 8. 1994** (48. Tag) | 1. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechzeitig zu beseitigen | § 18 (1, 2) KWahlG, §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO |
| | 2. Unverzügliche Übersendung eines Abdrucks aller Wahlvorschläge oder Mitteilung der Daten der Bewerber an die Aufsichtsbehörde | §§ 27, (3), 31 (5) KWahlO |
| **29. 8. 1994** (48. Tag) | 1. **Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge** für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie aus Listenwahlvorschlägen | §§ 15 (1), 16 (3), 46a KWahlG, §§ 26, 31 KWahlO |
| | 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren | §§ 15 (2, 3), 16 (3), 17 (8), 18 (1), 46a KWahlO, §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO |
| spätestens etwa **2. 9. 1994** (44. Tag) | 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge | §§ 18 (3), 46a KWahlG, § 6 (2) KWahlO |
| | 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses | §§ 6 (2), 28 (1) KWahlO |
| **7. 9. 1994** (39. Tag) | 1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntgabe der Entscheidung durch den Wahlleiter | § 18 (3) S. 1, § 46a KWahlG, § 28 (3, 5) KWahlO |
| | 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage<br>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags | §§ 18 (2), 20, 46a KWahlG |
| | b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren | §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO |
| | 3. Unverzügliche Übersendung einer Ausfertigung oder eines Abdrucks der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde | §§ 28 (7), 31 (5) KWahlO |
| **10. 9. 1994** (36. Tag) | 1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags | §§ 18 (4), 46a KWahlG, § 29 (1–3) KWahlO |
| | 2. Frühester Zeitpunkt<br>a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter | §§ 23, 46a KWahlG, §§ 32 (1–3), 73, 79 (4) KWahlO |
| | b) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen<br>in Wahlbezirken und Stadtbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind | § 20 (1, 4) KWahlO |
| **11. 9. 1994** (35. Tag) | Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind | § 10 (1) KWahlG, § 12 (1) KWahlO, § 3 (1) GBKWahlO |
| ab **12. 9. 1994** (34. Tag) | Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen im Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung, ggf. der Hauptwohnung, aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Kreis). Unterrichtung der Betroffenen von ihrer Streichung | § 12 (2) KWahlO |
| **12. 9. bis 25. 9. 1994** (34. bis 21. Tag) | 1. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt sein muß | § 13 (1) KWahlO, § 3 (4) GBKWahlO |
| | 2. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden | § 12 (4) S. 1 Buchst. b) KWahlO, § 3 (2) GBKWahlO |

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) gelten gemäß § 46a KWahlG und §§ 70, 74 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen.

| Termin (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle*) |
|---|---|---|
| **15. 9. 1994** (31. Tag) | Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen | §§ 18 (4) S. 7, 46 a KWahlG |
| **16. 9. 1994** (30. Tag) | 1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen | § 18 (4) S. 7 KWahlG |
| | 2. Letzter Tag für die Festsetzung der Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel | § 23 KWahlG, §§ 32 (2), 73 (2) KWahlO |
| | 3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter | §§ 23, 46 a KWahlG, §§ 32 (1–3), 73, 79 (4) KWahlO |
| **22. 9. 1994** (24. Tag) | Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf<br>a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist<br>b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums<br>c) die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheines<br>d) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht<br>e) das Verfahren der Briefwahl | § 14 KWahlO, § 3 (5) GBKWahlO |
| **25. 9. 1994** (21. Tag) | Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor | § 13 (1) KWahlO, § 3 (4) GBKWahlO |
| **26. 9. 1994** (20. Tag) | Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter | §§ 19 (1), 46 a KWahlG, §§ 30, 31 (4) KWahlO |
| **26. 9. bis 30. 9. 1994** (20. bis 16. Tag) | 1. Auslegung der Wählerverzeichnisse – an einem Tag bis mindestens 18 Uhr – | § 10 (4) KWahlG, § 15 (1, 2) KWahlO |
| | 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse | §§ 10 (4), 11 (1) KWahlG, § 12 (5) KWahlO |
| | 3. Zeitraum, in dem auf Verlangen von Wahlberechtigten ihr Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist | § 15 (3) KWahlO |
| | 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht | § 15 (4) KWahlO |
| **30. 9. 1994** (16. Tag) | Letzter Tag<br>a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse | § 10 (4) KWahlG |
| | b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse | § 11 (1) KWahlG, § 12 (5) KWahlO |
| **3. 10. 1994** (13. Tag) | Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die<br>a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlaßt, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke oder anderer Gemeinden geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen | § 21 (2) KWahlO |
| | b) Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchst. a) zu verständigen | § 21 (3) KWahlO |
| **6. 10. 1994** (10. Tag) | Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses | § 11 (3) KWahlG, § 16 (3) KWahlO |
| **8. 10. 1994** (etwa 8. Tag) | Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken | § 45 (4) KWahlO |
| **8. 10. 1994** (8. Tag) | Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen | § 21 (1) KWahlO |

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) gelten gemäß § 46 a KWahlG und §§ 70, 74 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen.

| Termin (Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle*) |
|---|---|---|
| etwa **8. 10. bis 15. 10. 1994** (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl) | Briefwahl: | |
| | a) Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände | § 2 (1, 4) KWahlG, § 8 (2) KWahlO |
| | b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume | §§ 4, 57 (3) KWahlO |
| | c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände | § 4 KWahlO |
| | d) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände | §§ 7 (7), 8 (1) KWahlO |
| | e) Anordnung des Gemeindedirektors über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand | § 27 (3) S. 2 KWahlG, §§ 4, 57 (4), 60 KWahlO |
| **9. 10. 1994** (7. Tag) | Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen – | § 11 (4) KWahlG, § 16 (4) KWahlO |
| **10. 10. 1994** (6. Tag) | Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung | §§ 33 (1), 75 (6) KWahlO, § 6 GBKWahlO |
| ab **10. 10. 1994** (ab 6. Tag) | 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzeiten, Wahltisch), auch in Sonderstimmbezirken | §§ 35–37, 45–48 KWahlO |
| | 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben | § 7 (5) KWahlO |
| | 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt (soweit erforderlich) | § 7 (6) KWahlO |
| | 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen | § 7 (7) KWahlO |
| **12. 10. 1994** (4. Tag) | Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis | § 16 (4) KWahlO |
| **13. 10. 1994** (3. Tag) | Frühester Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses: bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses | § 18 (1) KWahlO, § 3 (3) GBKWahlO |
| **13. bis 16. 10. 1994** (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr) | Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Gemeindedirektor | § 20 (8) KWahlO |
| ab **13. 10. 1994** (ab 3. Tag) | Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird: Einladung der Beisitzer zur Sitzung | §§ 6 (2), 61 KWahlO |
| **14. 10. 1994** (2. Tag) | Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG | § 19 (3) KWahlO |
| **14. bis 16. 10. 1994** (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr) | Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher | §§ 4, 34 KWahlO |
| **15. 10. 1994** (Tag vor der Wahl) | 1. Letzter Tag | |
| | a) für die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor | § 10 (4) KWahlG |
| | b) für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 13. 10. 1994 – 3. Tag vor der Wahl) | § 18 (1) KWahlO, § 3 (3) GBKWahlO |
| | c) – bis 12 Uhr – für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine | § 20 (9) KWahlO |
| | 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Anstaltsleitung | § 45 (5) KWahlO |

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) gelten gemäß § 46a KWahlG und §§ 70, 74 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen.

| Termin | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle*) |
|---|---|---|
| **16. 10. 1994** (Wahltag) | **Wahltag** | |
| | 1. bis 8 Uhr – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erteilten Wahlscheine (§ 20 [7] KWahlO) an den Wahlvorsteher | § 34 KWahlO |
| | 2. Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Gemeindedirektor | § 20 (8) KWahlO |
| | 3. **ab 8 Uhr – Beginn der Wahlzeit** – Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis") sowie der Nachträge dazu oder „Fehlanzeige" an die Briefwahlvorstände | § 57 (3) KWahlO |
| | 4. **– bis 15 Uhr –** Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbständigen Wahlscheines und eines unselbständigen bei Erkrankung | § 19 (3) KWahlO |
| | 5. **– bis 15 Uhr –** letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen | § 20 (4) KWahlO |
| | 6. Späteste Anordnung des Gemeindedirektors über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand | § 27 (3) S. 2 KWahlG, §§ 4, 57 (4), 60 KWahlO |
| | 7. **– 16 Uhr –** spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor oder beim Zustellpostamt seines Sitzes | § 26 (1) KWahlG, § 57 (2) KWahlO |
| | 8. **– zwischen 16 und 18 Uhr –** Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke | § 58 (6) KWahlO |
| | 9. **– 18 Uhr –** Ende der Wahlzeit | |
| | **Wahlabend – nach 18 Uhr – (nach der Ermittlung des Bundestagswahlergebnisses!)** | § 7 (1) GBKWahlO |
| | 1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses – Schnellmeldung – durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor | § 53 (1) S. 1 KWahlO |
| | b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor | § 53 (1) S. 2 KWahlO |
| | c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses | § 53 (3) KWahlO |
| | aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor als Wahlleiter | |
| | bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor als Wahlleiter | |
| | an das Innenministerium | |
| | 2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an den Gemeindedirektor | §§ 54 (3), 58 (5) S. 6, 60 KWahlO |

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) gelten gemäß § 46a KWahlG und §§ 70, 74 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen.

| Termin | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle*) |
|---|---|---|
| ab **17. 10. 1994** | 1. Ggf. Übersendung der Wahlniederschriften und ggf. der Ergänzungen zur Briefwahlniederschrift über die Kreiswahl durch den Gemeindedirektor an den Wahlleiter des Kreises | §§ 54 (3), 60 KWahlO |
| | 2. Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher und durch den Briefwahlvorsteher an den Gemeindedirektor, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen | §§ 55 (1, 3), 58 (5), 60 KWahlO |
| | 3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet | § 61 (1) KWahlO |
| | 4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Wahlausschuß | § 34 (1) KWahlG, § 61 (3) KWahlO |
| | 5. Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter | § 35 (1) KWahlG, § 62 KWahlG |
| | 6. Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter | § 35 (2) KWahlG, § 63 (1) KWahlO |
| | 7. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zulässig ist | § 55 (2) KWahlO |

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) gelten gemäß § 46a KWahlG und §§ 70, 74 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen.

**Anlage 6**
(vgl. Abschnitt II Nr. 11)

## Beispiel einer Sitzverteilung*
(Gemeinderat mit Aufstockung)

**Gemeinde X**
Einwohner: 7 500
Zu wählende Vertreter (§ 3 Abs. 2 KWahlG): 27, davon 14 in Wahlbezirken.

1. In den Wahlbezirken haben errungen
   die Partei A 12 Sitze
   die Partei B 2 Sitze

2. **Gültige Stimmen**

| | | |
|---|---|---|
| Partei A | 1 591 | 37,0% |
| Partei B | 1 270 | 29,5% |
| Partei C | 640 | 17,9% |
| Wählergruppe D | 529 | 12,3% |
| Wählergruppe E | 158 | 3,7% |
| Einzelbewerber F | 112 | 2,6% |
| **Gesamtstimmenzahl:** | 4 300 | 100,0% |

3. Die Wählergruppe E nimmt am Verhältnisausgleich nicht teil, weil sie weniger als 5% der gültigen Stimmen erhalten hat.

4. **Bereinigte Gesamtstimmenzahl**

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtstimmenzahl | | 4 300 |
| minus Stimmen | | |
| der Wählergruppe E | 158 | |
| des Einzelbewerbers F | 112 | 270 |
| | | 4 030 |

5. **(Erste) Ausgangszahl**

| | |
|---|---|
| Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 KWahlG | 27 Sitze |
| Abzüge | 0 Sitze |
| | 27 Sitze |

6.1 Auf der Grundlage der (ersten) Ausgangszahl 27 stehen den am Verhältnisausgleich teilnehmenden drei Parteien nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt[1]) folgende Sitze zu – (erste) Zuteilungszahlen –:

| Teiler | Partei A Höchstzahl | Sitz Nr. | Partei B Höchstzahl | Sitz Nr. | Partei C Höchstzahl | Sitz Nr. | Wählergr. D Höchstzahl | Sitz Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 591 | 1 | 1 270 | 2 | 640 | 4 | 529 | 7 |
| 2 | 796 | 3 | 635 | 5 | 320 | 10 | 265 | 14 |
| 3 | 530 | 6 | 423 | 8 | 213 | 17 | 176 | 22 |
| 4 | 398 | 9 | 318 | 12 | 160 | 23 | 132,25[1]) | 29 |
| 5 | 318 | 11 | 254 | 15 | 128 | 30 | 105,8[2]) | |
| 6 | 265 | 13 | 212 | 18 | 106,67[2]) | | | |
| 7 | 227 | 16 | 181 | 20 | | | | |
| 8 | 199 | 19 | 159 | 25 | | | | |
| 9 | 177 | 21 | 141 | 27 | | | | |
| 10 | 159 | 24 | 127 | 31 | | | | |
| 11 | 145 | 26 | 115,45[2]) | | | | | |
| 12 | 132,58[1]) | 28 | | | | | | |
| 13 | 122,38[2]) | | | | | | | |

6.2 Danach entfallen auf die drei Parteien und die Wählergruppe D die Sitzzahlen (Zuteilungszahlen)

A = 11
B = 9
C = 4
D = 3
27

7.1 Die Partei A hat in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihr zustehen (Nr. 1 und 6.2), so daß „aufgestockt" werden muß, d.h., es muß eine zweite Ausgangszahl errechnet werden.

7.2 Das Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl beträgt bei

Partei A 11:12 = 0,917
Partei B 2:9 = 0,222

Das günstigste Verhältnis der Wahlbezirkssitze zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei C.

7.3 Formel für die Errechnung der zweiten Ausgangszahl:

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{\text{Wahlbezirkssitze der Partei A} \times \text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}{\text{von der Partei A errungene Stimmenzahl}}$$

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{12 \times 4030}{1591} = 30{,}4 = 30 \text{ Sitze}$$

8.1 Da bei Zugrundelegung dieser Zahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl (30) wäre, ist sie um eins auf 31 zu erhöhen.

8.2 Die 31 Sitze sind nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt auf die Parteien A, B und C sowie die Wählergruppe D zu verteilen (s. Nr. 6.1).

Danach betragen die zweiten Zuteilungszahlen für die

| | |
|---|---|
| Partei A | 12 Sitze |
| Partei B | 10 Sitze |
| Partei C | 5 Sitze |
| Wählergruppe D | 4 Sitze |

8.3 Von den vier aufgestockten Sitzen entfallen auf die Parteien und die Wählergruppe je ein Sitz.

9. **Ergebnis:**

Es stehen zu
der Partei A 12 Sitze, die alle in Wahlbezirken errungen wurden,
der Partei B 10 Sitze, davon 8 aus der Reserveliste,
der Partei C 5 Sitze, alle aus der Reserveliste,
der Wählergruppe D 4 Sitze, alle aus der Reserveliste.

[1]) Die Höchstzahlen wurden – soweit erforderlich – hinter dem Komma berechnet (nicht aufgerundet).
[2]) Kontrollzahl.

**Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM**
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569